



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 18.06.2012

für den **Lehrgang**

„Radio als Lernraum“

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	4
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
§ 12 Curriculum - Modulbeschreibungen	8
Teil III: Prüfungsordnung	12
§ 13 Geltungsbereich	12
§ 14 Informationspflicht	12
§ 15 Anmeldeerfordernisse	12
§ 16 Modulabschluss	13
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	13
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	14
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	14
§ 20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	14
§ 21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	15
§ 22 Generelle Beurteilungskriterien	16
§ 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	16
§ 24 Anrechnung von Prüfungsantritten	17
§ 25 Wiederholungen von Prüfungen	17
§ 26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	18
§ 27 Nähere Bestimmungen zum Modulabschluss des Lehrgangs	18
§ 28 Abschluss des Lehrganges	18
Teil IV: Schlussbemerkungen	18
§ 29 In-Kraft-Treten	18
Teil V: Anhang	19

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze der §§ 8 und 9 Hochschulgesetz 2005 und des § 3 Hochschulcurriculaverordnung 2006 durch das Curriculum:

Der Lehrgang bietet praxisorientierte Zugänge zur Arbeit mit Radio und Podcasting als Lernraum. Er bietet relevantes Basiswissen und methodisch-didaktisches Knowhow rund um die Arbeit mit Radio als Unterrichtsfach und als Medium des Unterrichts aller Fächer und informiert über relevante organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen.

Er umfasst praxisnahe Konzepte, Ideen und Tools, um Radioarbeit im Unterricht konstruktiv zu integrieren und unterstützt die Entwicklung handlungsorientierter, interaktiver und dialogischer Lernsettings, die die verschiedenen Ebenen von Diversität der Lernenden umfassend berücksichtigen.

Der Lehrgang ermöglicht eigene Lernerfahrungen im unmittelbaren Umgang mit Radio und Podcasting und deren Reflexion, um erworbenes Wissen, Erfahrungen und Knowhow nachhaltig in das eigene unterrichtliche Handeln transferieren zu können.

Die Arbeit mit dem Medium Radio trägt in hohem Maß dazu bei, sprachliche, interkulturelle, soziale und personale Kompetenzen von Lernenden zu entwickeln und zu fördern. Dabei leistet die Arbeit mit dem Medium Radio als Medium des Lernens authentische Lernräume, die auf einen Kernbereich von Lernen in spezieller Weise abzielen: Wahrnehmung schulen. Der Idee der Individualisierung des Lernens wird in hohem Maße Rechnung getragen. Das Angebot im Lernraum zielt nicht nur auf auditive Lerntypen, sondern speziell auf Menschen ab, die handlungsorientierte Lernmodelle bevorzugen.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne, institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

Eingebundene Institutionen und Personen:

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 4, Fachbereich Sprachen und Kulturen, Mag.^a

Dagmar Gilly

Wolfgang Kolleritsch (www.radioigel.at)

Daniela Hodschar (www.radioigel.at)

Helmut Hostnig (Radiopoly)

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Es gibt zur Zeit keine vergleichbaren Lehrgänge.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Radio als Lernraum“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Zentrum 4, Interdisziplinäres Zentrum für Fachdidaktik und spezifische pädagogische Berufsfelder der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a Irmgard Greinix.

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Radio als Lernraum“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen durchzuführen.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 6 ECTS. Der zeitliche Beginn ist mit dem Wintersemester 2014 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul-)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von fachspezifischer Literatur sowie die selbstständige Erarbeitung und Durchführung von Radioprojekten, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

§ 10

Abschluss

Nach Abschluss des Lehrgangs ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Der Lehrgang wendet sich an im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer, die sich für das Thema „Radio als Lernraum“ qualifizieren möchten.

Darüber hinaus steht er auch Studierenden in der Ausbildung für das Lehramt an Volks-, Haupt- und Sonderschulen bzw. Polytechnischen Schulen sowie Lehramtsstudierenden an Universitäten im Sinne von § 10 Abs. 2 HCV offen.

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

1. Semester	2. Semester
RAL 1 Radio als Lernraum 1	RAL 2 Radio als Lernraum 2
0 HW 3,00 FWD 0 SP 0 ES	HW 3,00 FWD 0 SP 0 ES
3,00 EC 3,25 SWSt.	3,00 EC 3,25 SWSt.

	HW	FWD	SP	ES	SWSt. Präsenz - Betr. A.		Echtstunden		EC
Summe RAL 1	0,00	3,00	0,00	0,00	2,50	0,75	39,00	36,00	3,00
Summe RAL 2	0,00	3,00	0,00	0,00	2,50	0,75	39,00	36,00	3,00
Gesamtsumme	0,00	6,00	0,00	0,00	5,00	1,50	78,00	72,00	6,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung
E	Exkursion
A	Arbeitsgemeinschaft
P	Praktika
T	Tutorien
M	Mentorien
F	Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 12 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 4 Modulbeschreibung Lehrgang „Radio als Lernraum“

Kurzzeichen:		Modulthema:		
RAL1		Radio als Lernraum		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Radio als Lernraum		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		2,5	1.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
keine				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:		Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> • erwerben relevantes Basiswissen und methodisch-didaktisches Knowhow rund um die Arbeit mit Radio als Unterrichtsfach und als Medium des Unterrichts in allen Fächern • lernen erste Konzepte, einfache Ideen und Tools kennen, um Radioarbeit im Unterricht sinnvoll zu integrieren • lernen auf praktischem Weg, Radio als Medium für Lernen zu entwickeln • entdecken innovative Lernwege, die motivieren und authentische Lernräume eröffnen • lernen Sprache bewusst wahrzunehmen: Sprechen – Sprache – Stimme • lernen einfache Handhabung von Radiotechnik kennen • erwerben Basiswissen zu organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> • Radio als Lernraum – Potentiale für authentisches Lernen • Sprechen – Sprache – Stimme: bewusst wahrnehmen • Audiotechnik: Aufnahme(-geräte) und Schnitt - Basiswissen • Beitragsgestaltung: einfache Tools, Konzepte und Ideen aus der Praxis • On air? - Erstellung von ersten Kurzbeiträgen • Rechtliche Bestimmungen der Radioarbeit • Wahrnehmung schulen – Schreiben fürs Hören 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> • nehmen die Potentiale von Radio bewusst wahr und können diese für die Gestaltung von Lernräumen nutzen • kennen rechtliche Bestimmungen der Radioarbeit • kennen einfach zu handhabende Audiotechnik und können sie einsetzen • nehmen die Bedeutung von Sprechen, Sprache und Stimme bewusst wahr • können mit dem Medium Radio kritisch und bewusst gestalterisch umgehen 				

Literatur: gemäß den Angaben des Lehrveranstaltungsprofils
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Alle Lehrveranstaltungen werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Angaben im Lehrveranstaltungsprofil (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch sowie Bezugnahme auf andere gelernte/erworbene Sprachen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Semester – Modul RAL 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Radio als Lernraum 1										
Lenprozessbegleitung		0,50			KV		0,75	9,00	3,50	0,50
Grundlagen des Radiomachens 1		1,00			U	1,00		12,00	13,00	1,00
Sprache – Wahrnehmung – Kommunikation 2		1,50			U	1,50		18,00	19,50	1,50
Summe RAL 1 - 1. Semester		2,50				2,50	0,75	39,00	36,00	3,00
		3,00								3,00

Kurzzeichen:		Modulthema:		
RAL 2		Radio als Lernraum		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Radio als Lernraum		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		2,5	2.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X				X
Verbindung zu anderen Modulen:				
Zu 1				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:		Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
Absolvierung von RAL 1				
Bildungsziele:				
<p>die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefen relevantes Basiswissen und methodisch-didaktisches Knowhow rund um die Arbeit mit Radio als Unterrichtsfach und als Medium des Unterrichts in allen Fächern • lernen vertiefend komplexe Konzepte, Ideen und Tools kennen, um Radioarbeit als integrativen Teil von unterrichtlichem Handeln fächerübergreifend einzusetzen • vertiefen auf praktischem Weg Radio als Medium für Lernen zu entwickeln • lernen Sprache bewusst zu gestalten: Sprechen – Sprache – Stimme • vertiefen Wissen und Knowhow betreffend Radiotechnik • vertiefen ihr Wissen zu organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> • Sprechen – Sprache – Stimme im Radio bewusst gestalten • Audiotechnik: Aufnahme(-geräte) und Schnitt – Überblick über unterschiedliche Angebote • Beitragsgestaltung: Tools, Konzepte und Ideen aus der Praxis (vertiefend zu Modul 1) • On air? - Präsentation von Beiträgen: podcasts – livestream- Sendeschienen • Rechtliche Bestimmungen der Radioarbeit (bedarforientiert) • Wahrnehmung schulen – Schreiben fürs Hören (ausgewählte Sendeformate) 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
<p>die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - • können Radio für die Gestaltung von Lernräumen integrativ und konstruktiv sowie fächerübergreifend nutzen - • kennen die relevanten rechtlichen Bestimmungen der Radioarbeit und können diese auch vermitteln - • kennen unterschiedliche Audiotechnik und können Lernende in deren Nutzung schulen und unterstützen - • kennen die Bedeutung von Sprechen- Sprache und Stimme und setzen deren Potentiale bewusst für Lernen durch Radioarbeit ein - • können mit dem Medium Radio kritisch und bewusst gestalterisch umgehen und diesen Zugang an Lernende weiter geben 				

Literatur: gemäß den Angaben des Lehrveranstaltungsprofils
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Alle Lehrveranstaltungen werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Angaben im Lehrveranstaltungsprofil (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch sowie Bezugnahme auf andere gelernte/erworbene Sprachen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2. Semester – Modul RaL 2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Radio als Lernraum 2										
Lernprozessbegleitung		0,50			KV		0,75	9,00	3,50	0,50
Grundlagen des Radiomachens 2		1,00			U	1,00		12,00	13,00	1,00
Sprache – Wahrnehmung – Kommunikation 2		1,50			U	1,50		18,00	19,50	1,50
Summe RAL 2 - 2. Semester		3,00				2,50	0,75	39,00	36,00	3,00
		3,00								3,00

Teil III: Prüfungsordnung

§ 13 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „Radio als Lernraum“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 14 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten des Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend nachweislich zu informieren.

§ 15 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 16

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls (siehe Modulbeschreibungen) oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Modulportfolio, ein Reflexionsportfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der zweistufigen Notenskala (§ 24) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005 sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 17

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen dieses Typs besteht in diesem Curriculum eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einverständnis der Lehrgangleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen dieser Typen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (5) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (6) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (7) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 17 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 25.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 20

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) **Vorlesungen (V)**: Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.

- (2) **Seminare (S)**: Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) **Übungen (U)**: Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) **Exkursionen (E)**: Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) **Arbeitsgemeinschaften (A)**: Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) **Praktika (P)**: Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) **Tutorien (T)**: Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) **Mentorien (M)**: Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) **Konversatorien (KV)**: Diese Lehrveranstaltungen dienen der Lernprozessbegleitung und der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen.
- (10) **Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F)**: Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 21

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (3) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (4) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 22

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil-)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 23

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen

Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 25

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 26

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 27

Nähere Bestimmungen zum Modulabschluss des Lehrgangs

Der erfolgreiche Abschluss der Module umfasst die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen.

§ 28

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Module positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil IV: Schlussbemerkungen

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Teil V: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 1 vom 29. Mai 2012
Aktualisierte Version vom 05. Mai 2014
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Zentrumsleitung: Mag.^a Irmgard Greinix
- Inhalt u. Formale Gestaltung : Mag.^a Dagmar Gilly
dagmar.gilly@phst.at
Dipl. Päd. Wolfgang Kolleritsch
kolleritsch@studiosprecher.at